Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Gemeinde Emmerting
Untere Dorfstr. 3
84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum

Sachbearbeiter/in
Steinle Olesja

Telefax

Telefon, Durchwahl (Nbst.)
08679 987 3 14

Zimmer-Nr.
OG 13

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
140-12/1

Herr Helmut Radecker
Fischerweg 14

84547 Emmerting

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

☑ § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO ☐ § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO

Zum Antrag vom 24.09.2026

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung ☐ Anlagen ☑ Regelplan/-pläne

1. Die (StraßenKlasse, Straßen-Nr., Straßenname)
Fischerweg

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
Emmerting

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
14

Dauer der Maßnahme
wird vom / am 27.10.2026 bis zur Beendigung am 27.10.2026 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	☑ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
Autokran

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach ☑ Beschilderungsplan ☑ Regelplan

Nr. BI / 15 vom 24.09.2026 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
über die Knoglerstraße

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
Anwohner müssen durch den Antragsteller Informiert werden

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
Radecker Helmut

Telefon dienstlich
0175 / 9699991

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

Gisela Kriegl
Erste Bürgermeisterin

Verteiler

☑ Polizei Altötting ☑ zum Akt 140-12/1
☑ FFW Emmerting ☐
☑ Bauhof Emmerting ☐
☑ BRK ☐

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

VERLAG EIBL Bestell-Nr.: 31022

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Straßenverkehrsbehörde
Untere Dorfstraße 3
84547 Emmerting

PLZ, Ort: 84547 Emmerting, Datum: 23.09.2026
Sachbearbeiter/in: Kerstin Nemecek, Zimmer-Nr.: OG 13
Telefon/Durchwahl: 08679 9873-19, Telefax: 08679 9873-30
Nr./Az.: Bitte stets angeben!
E-Mail: kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de

Herr
Helmut Radecker
Fischerweg 14
84547 Emmerting

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde/-baubehörde

☐ erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1 Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende
☐ erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende
☐ Sondernutzungserlaubnis

Anordnung (§§ 44 / 45 StVO)

Zum Antrag vom

Verantwortlicher Bauleiter: Radecker, Telefon: 0175 9699991

1. ☒ Verkehrsbeschränkung(en) ☐ Verkehrssicherung(en)

☐ halbseitige Sperrung des Verkehrs ☐ Sperrung des Fußgänger und /oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich ☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
☒ Gesamtsperrung des Verkehrs ☐ Sperrung für den Fahrradverkehrs ☐ Einengung des Geh- und/oder Radweges
☐ Einengung der Fahrbahn
☐ Sperrung für Fahrzeuge

über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Bezeichnung der Straße	Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße): Fischerweg
Ort der Sperrung	von km - bis km: Fischerweg; von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.: 14
Dauer der Sperrung	vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am: 27.10.2026 27.10.2026; längstens bis: 27.20.2026
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten: Autokran
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	☐ Beschilderungsplan ☐ Umleitungsplan — Datum ☐ - außerorts - Regelplan-Nr. — Datum ☐ - innerorts - Regelplan-Nr. — Datum ☒ Verkehrssicherungseinrichtungen — Datum
3. Der Verkehr wird umgeleitet	über: Knoglerstrasse
☐ Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangabe): Fischerweg 14
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	
5. Sondernutzung (siehe auch Seite 2)	

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
☐ Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.
8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr (Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr)	Sondernutzungsgebühren	Auslagen	Gesamtbetrag
EURO	EURO	EURO	EURO

IBAN	BIC	Bankinstitut
DE91 7116 0000 0007 3386 00	GENODEF1VRR	Meine Volksbank Raiffeisenbank eG

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

Anlagen:
☐ Beschilderungsplan ☐ Regelplan ☐ Kostenrechnung ☐

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
    Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absprerrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können .Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Hinweis:
Zuwiderhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

zu § 5: Sondernutzung
Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.
Nach Abschluss der Arbeiten /Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

II. In Abdruck an:

a.) Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

b.) Polizeiinspektion Altötting

Die Polizei wird gebeten, die Baustelle laufend zu überwachen

c.)

III. Gebührenfestsetzung

IV. WV _____ **V. z. Akt** _____

Weiter

Eingaben löschen

RSA GMBH SCHULUNGSTEAM

Herr

Heiko Hoppe

Geboren am: 23.12.1969

hat erfolgreich am Seminar

„Verantwortlicher für die Arbeitsstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum gem. RSA95, ZTV-SA Schulungsinhalt nach MVAS 99. Straßenbereich: Innerorts-außerorts-Landstraßen“

teilgenommen.

1. **Einführung ins Thema**
- Gefahren einer Straßenbaustelle
- Häufige Mängel und Ursache, Gefahrenpotential einer Arbeitsstelle

2. **Rechtliche Grundlagen**
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – „Verkehrssicherungspflicht“
- Strafgesetzbuch (StGB), Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV-SA 97)

3. **Rechtsfragen**
- Der „namentlich genannte Verantwortliche“ – Aufgaben und Pflichten
- Verantwortung und Haftung
- Die „verkehrsrechtliche Anordnung“ – Zuständigkeiten und Mitwirkung von Behörden
- Kontrolle und Wartung einer Straßenbaustelle

- **Fachtechnischer Teil**
- Verkehrszeichen (Arten, Anforderungen, Aufstellung, Regelabstände, etc.)
- Verkehrseinrichtungen § 43 STVO (Absperrschranken, Leitbaken, Leitkegel, bauliche Leitelemente, Warneinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, etc.)
- Mindestbreiten von Wegen und Fahrstreifen
- ML V
- Warnkleidung (EN ISO 20471)
- StVO - Sicherheitskennzeichnung an Fahrzeuge
- § 35 STVO Sonderrechte von Baufahrzeugen, § 38 Rundumlicht

DAS ZERTIFIKAT DIENT ALS NACHWEIS GEM. ZTV-SA 97 & MVAS 99!

In Kooperation Berger Baubedarf Industrieböden

Schulungstag: 16.02.2017

Schulungsort: Mitterskirchen

Fachdozent: Klaus Seuferling

Seminarnummer: 20140693

i. V.

Unterschrift Dozent

RSA Schulungsteam GmbH
Wasserburger Str. 24
83556 Griesstätt

Tel.: 08039) 9020432
Fax: (08039) 9020433
eMail: info@rsa-schulung.com

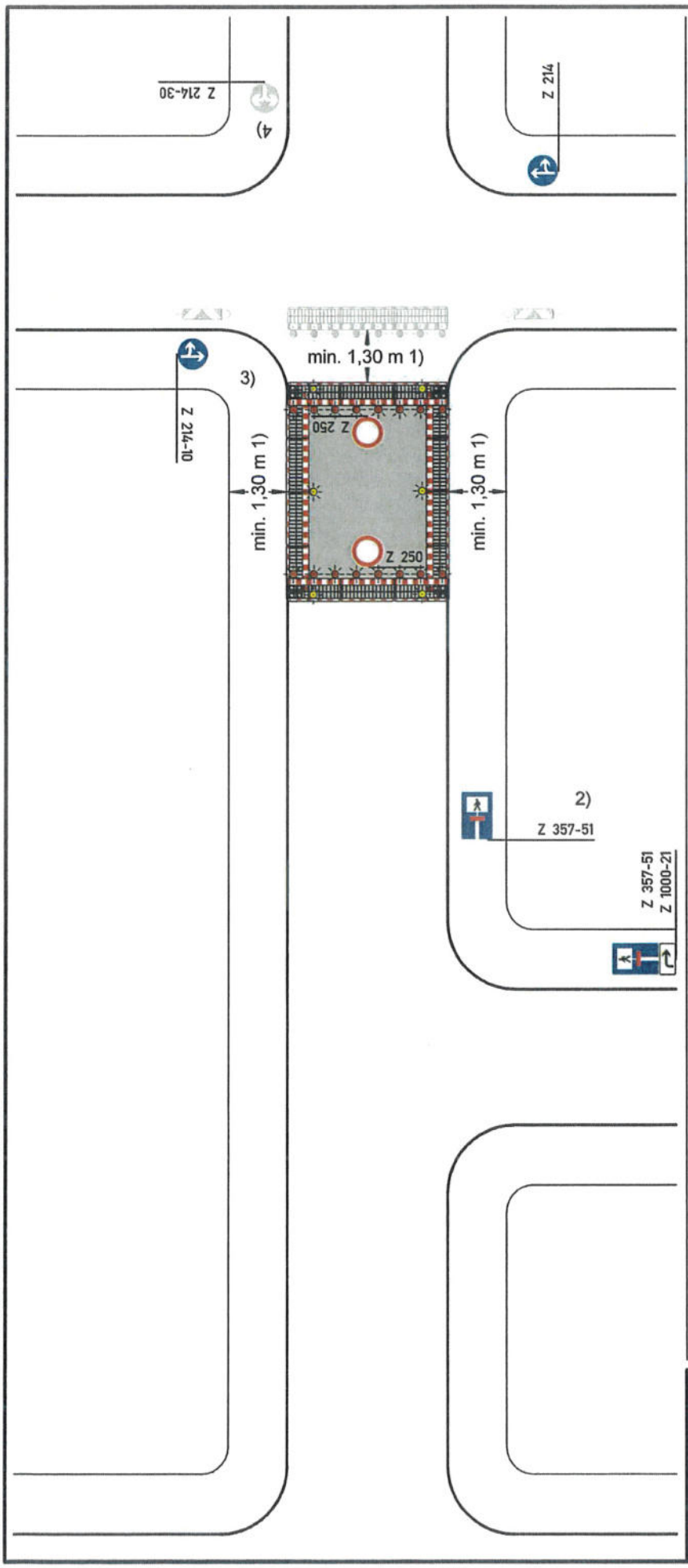

Regelplan B I / 15

Sperrung einer Straße

[ ]Einrichtung einer Umleitung
[ ]Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperrung
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mind. fünf einseitigen roten Warnleuchten

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter mit Warnleuchten gemäß RSA Teil B, 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ]Teilsperrung erforderlich;
[ ]Z 357
[ ]Z 357-50
[ ]Z 357-51
[ ]Z 357-52

3) [ ]Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

[ ]gemäß beigefügtem Lageplan

[ ]gemäß Abzeichnung vor Ort

geprüft und angeordnet

4) [ ]wegen LZA angeordnet

Projekt Nr.:	*Plan Nr.:*
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	*Bauende:*

ZANDER Verkehrssicherung

09.03.2022 09:37:21 C:\Users\Admin\Desktop\Regelpläne PDF überarbeitet\BI-15.PDF
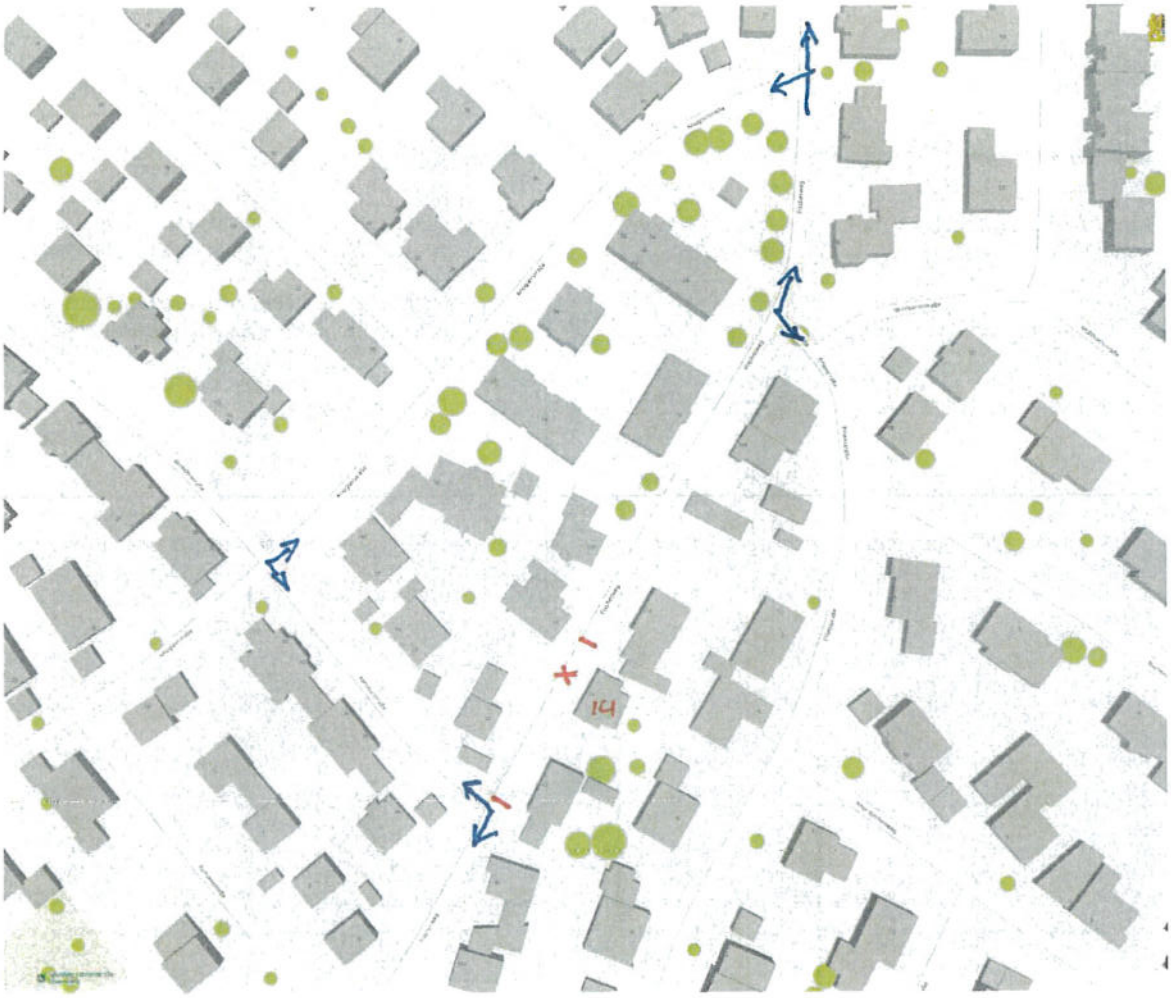
Umleitungsplan Sperrung Fischerweg 14, Radecker am 27.10.2026: